



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0206.01 / 10.5243.02

JSD/P110206/P105243
Basel, 29. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 28. Juni 2011

Ratschlag

zu einem

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG)

sowie

Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Ein- führung einer Jugendfeuerwehr

Inhaltsverzeichnis:

1.	Begehren	Seite	3
2.	Zusammenfassung.....	"	3
3.	Vorgeschichte	"	4
4.	Grundsatzfragen betreffend Feuerwehrpflicht	"	4
4.1.	Fragestellung	"	4
4.2.	Sicherheitsaspekte	"	4
4.3.	Finanzielle Aspekte	"	5
4.4.	Fazit.....	"	6
5.	Die wichtigsten Revisionspunkte	"	6
5.1.	Feuerwehrrersatzabgabe auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens.....	"	6
5.1.1.	Ausgangslage	"	6
5.1.2.	Die geltende Feuerwehrrersatzabgabe im Vergleich mit anderen Kantonen sowie mit dem Bund	"	6
5.1.3.	Bemessungsgrundlage.....	"	8
5.1.4.	Berechnung der Ersatzabgabe.....	"	9
5.1.5.	Gesetzesvorschlag.....	"	10
5.1.6.	Auswirkungen.....	"	11
5.2.	Keine Befreiungsgründe von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht	"	11
5.2.1.	Bisherige Regelung.....	"	11
5.2.2.	Problemstellung.....	"	11
5.2.3.	Regelungsschwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichheitsgebots.....	"	12
5.2.4.	Auffassung der JSSK.....	"	13
5.2.5.	Gesetzesvorschlag.....	"	13
5.3.	Ausdehnung der Feuerwehrpflicht und der Dienstzeit.....	"	13
5.4.	Aufhebung der Feuerwehrkommission.....	"	14
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	"	15
7.	Vernehmlassung.....	"	31
8.	Finanzielle Auswirkungen.....	"	32
9.	Prüfung und Genehmigung durch das Finanzdepartement.....	"	32
10.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).....	"	32
11.	Beantwortung des Anzugs Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr.....	"	32
12.	Anträge.....	"	34

1. Begehren

Das geltende Feuerwehrgesetz datiert vom 5. Juni 1980. Die Kernaufgaben des Feuerwehrwesens haben sich seither zwar nicht wesentlich verändert, dennoch haben sich in den letzten rund 30 Jahren organisatorisch und strukturell wichtige Veränderungen ergeben, welche mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehen, so dass eine umfassende Überarbeitung des geltenden Feuerwehrgesetzes nunmehr dringend erforderlich ist. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorgelegten Entwurf zu einem total revidierten Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt zu beschliessen.

2. Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist - wie das geltende Gesetz auch - zu einem wesentlichen Teil ein organisatorischer Erlass. Er umschreibt in grundsätzlicher Weise die Aufgaben der einzelnen Feuerwehren des Kantons und ordnet die Kompetenzen der in diesem Bereich tätigen staatlichen Organe. Daneben regelt er die Feuerwehrpflicht, d.h. die Verpflichtung der Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner einer bestimmten Altersklasse, einen Beitrag an das Feuerwehrwesen - entweder durch die persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe - zu leisten. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Revision war es, das mittlerweile rund 30 Jahre alte Feuerwehrgesetz inhaltlich auf den neuesten Stand zu bringen, indem veraltete oder überholte Bestimmungen aufgehoben und fehlende, aus heutiger Sicht aber notwendige Regelungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden. So sind sämtliche Bestimmungen über die Feuerpolizei ersatzlos gestrichen worden. Seit dem 1. Januar 2002 gehört die Feuerpolizei der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt an. Die rechtlichen Grundlagen dazu befinden sich in der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (SG 735.200). Aufgehoben wird auch die Feuerwehrkommission als beratende Kommission des Departementvorstehers (vgl. Ziffer 5.4.). Neu in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden je eine Norm betreffend die Erhebung von Kosten sowie über das Disziplinarwesen, weil diese aufgrund ihrer Tragweite anerkanntermassen in ein formelles Gesetz gehören. Des Weiteren sind die Bestimmungen über die Ersatzabgabe in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Begehren aus den Reihen des Parlamentes völlig neu konzipiert worden: Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nicht mehr auf der Grundlage des Erwerbseinkommens, sondern auf jener des steuerbaren Einkommens (vgl. Ziffer 5.1.). In diesem Zusammenhang ist auf die Normierung jeglicher Befreiungstatbestände verzichtet worden (vgl. Ziffer 5.2.). In Anpassung an regional übliche Altersgrenzen besteht die Feuerwehrpflicht, also die Pflicht, entweder Feuerwehrdienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen, neu vom 20. bis zum 45. Altersjahr (bisher: 24 - 40 Jahre). Parallel dazu wird der Feuerwehrdienst auf 12 Jahre (bisher 8 Jahre) ausgedehnt (vgl. Ziffer 5.3.). Schliesslich ist auf die geänderte Bezeichnung der Feuerwehren hinzuweisen: Die heute nicht mehr zutreffenden bzw. veralteten Bezeichnungen „Bezirksfeuerwehr“ und „Werkfeuerwehren“ werden neu durch die schweizweit verwendeten Begriffe „Milizfeuerwehr“ bzw. „Betriebsfeuerwehren“ ersetzt (im Folgenden werden ausschliesslich die neuen Bezeichnungen verwendet).

3. Vorgeschichte

Am 21. September 2007 hat der Regierungsrat den Mitgliedern des Grossen Rates ein Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt zugestellt (im Folgenden: Ratschlag 2007). Die für die Vorberatung zuständige Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) stimmte dem Gesetzesentwurf, nach entsprechender Beratung und Bereinigung, einstimmig und ohne Enthaltungen zu (vgl. Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag 07.0867.01: Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt, Feuerwehrgesetz, FG, vom 28. April 2008, im Folgenden: Bericht der JSSK). Trotz dieser klaren Ausgangslage hat der Grosse Rat im Rahmen der Eintretensdebatte den Ratschlag an den Regierungsrat zurückgewiesen (Beschluss des Grossen Rates vom 4. Juni 2008). Die Gründe, die im Rahmen der Eintretensdebatte zur Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat geführt haben, waren im Wesentlichen die folgenden: Der Wunsch nach einem Systemwechsel bei der Erhebung der Ersatzabgabe, die Überprüfung allfälliger Befreiungsgründe sowie ein strukturell verbesserter Aufbau des Gesetzes. Unter weitgehender Berücksichtigung der Kritikpunkte hat der Regierungsrat einen Bericht verabschiedet, in dem die Eckwerte eines neuen Feuerwehrgesetzes umschrieben wurden. Der Inhalt dieses Berichts bildete die massgebliche Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Ratschlags.

4. Grundsatzfrage betreffend Feuerwehrpflicht

4.1. Fragestellung

Aus dem Bericht der JSSK geht hervor, dass in der Kommission eine Grundsatzdiskussion zur Frage geführt wurde, ob die Feuerwehrpflicht beizubehalten sei oder ob auch eine Abschaffung derselben verantwortbar wäre. Die JSSK hat schliesslich mit einem verhältnismässig knappen Ergebnis entschieden, das bisherige System der Feuerwehrdienst- bzw. der Ersatzabgabepflicht beizubehalten (sechs zu vier Stimmen bei vier Enthaltungen). In der Eintretensdebatte im Grossen Rat wurden zu diesem Thema entsprechende Voten abgegeben und auch im Rahmen der Vernehmlassung zu diesem Gesetzesentwurf hat die Grünliberale Partei (GLP) die Feuerwehrpflicht zur Diskussion gestellt (vgl. weiter unten Ziffer 7). Es erscheint daher angezeigt, zu dieser Grundsatzfrage im Rahmen der vorliegenden Totalrevision Stellung zu nehmen und auf die Nachteile hinzuweisen, welche eine Abschaffung der Feuerwehrpflicht in der heutigen Form nach sich ziehen würde. Aus Sicht des Regierungsrates stehen dabei vorab Sicherheits- sowie finanzielle Aspekte im Vordergrund.

4.2. Sicherheitsaspekte

Die Milizfeuerwehr mit einem Sollbestand von 150 Personen ist heute ein wichtiger Pfeiler der Sicherheitsstruktur im Bereich des Feuerwehrwesens im Kanton Basel-Stadt. Während die Berufsfeuerwehr von der Konzeption her in erster Linie den Ersteinsatz leistet, d.h. innerhalb von Minuten am Einsatzort eintreffen muss, bildet die Milizfeuerwehr das unterstützende Element der Berufsfeuerwehr. Etwa bei Gross- oder Elementarereignissen, wie z.B. bei grossen Bränden, Unwettern und Hochwasser, welche in der Regel längerfristige und personalintensive Einsätze erforderlich machen, ist die Berufsfeuerwehr aufgrund beschränkter Personalressourcen nicht in der Lage, diese Aufträge alleine zu bewältigen. Da solche Ereignisse nicht alltäglich sind, ist in derartigen Fällen die Unterstützung durch ein

Milizelement der einzig sinnvolle Ansatz. Nur so kann im Bedarfsfall innert nützlicher Frist auf eine verhältnismässig grosse Anzahl Feuerwehrleute zurückgegriffen werden. Zudem kann auf diese Weise die Berufsfeuerwehr baldmöglichst aus der Ereignisbewältigung herausgelöst werden, damit sie für ihre Kernaufgabe, das Leisten von Ersteinsätzen, wieder eingesetzt werden kann.

Bei Grossereignissen ist es üblich, Hilfskräfte aus benachbarten Kantonen (etwa aus dem Kanton Basel-Landschaft) anzufordern. Indessen kann eine Unterstützung nicht in jedem Fall erwartet werden. Insbesondere bei Gross- und Elementarereignissen, bei welchen die Berufsfeuerwehr besonders auf Unterstützung angewiesen ist, sind in der Regel ganze Regionen betroffen. In diesen Fällen werden die Einsatzkräfte in den Heimatkantonen benötigt und stehen für Unterstützungseinsätze im Kanton Basel-Stadt nicht zur Verfügung.

Mit den auf der Grundlage der Feuerwehrpflicht bestehenden Einheiten der Milizfeuerwehr verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine gut ausgebildete ergänzende personelle Einsatzreserve mit einem Sollbestand von 150 Personen, worauf im Bedarfsfall jederzeit zurückgegriffen werden kann.

4.3. Finanzielle Aspekte

Mit einem Wegfall der Feuerwehersatzabgabe als Korrelat zur Feuerwehrdienstpflicht wäre der Fortbestand des derzeitigen Milizfeuerwehrsystems in Frage gestellt, weil damit ein gewisser Anreiz, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten, dahinfallen würde. Denkbar wäre zwar eine auf freiwilliger Basis organisierte Feuerwehr. Diese könnte aber die notwendigen Personalbestände realistisch nur dann aufrecht erhalten, wenn beträchtliche finanzielle Mittel - insbesondere in Bezug auf Sold - zur Attraktivitätssteigerung des Feuerwehrdienstes eingesetzt würden.

Bei einem Rückgang der Bestände könnte die Milizfeuerwehr bei Elementarereignissen die Berufsfeuerwehr nicht mehr in heutigem Umfang unterstützen, was einen Anstieg der Schäden und somit auch der Schadenssumme zur Folge hätte. Die Gebäudeversicherung gibt in einer zu diesem Thema abgegebenen Stellungnahme zu bedenken, dass sich aus diesem Grund die Abschaffung des Feuerwehrobligatoriums auch negativ auf die Prämien der Gebäudeversicherung auswirken könnte.

Die heutige Milizfeuerwehr mit einem Sollbestand von rund 150 Personen kostet - Raummieten und Sold eingerechnet - rund CHF 550'000. Dies entspricht ungefähr den Kosten von zwei bis drei Angehörigen der Berufsfeuerwehr. Daraus wird ersichtlich, dass eine Aufstockung der Berufsfeuerwehrbestände als Ausgleich für den Wegfall der Milizfeuerwehr finanziell kaum zu bewerkstelligen und aufgrund der geringen Einsatzauslastung unverhältnismässig wäre.

Mit der Abschaffung der Feuerwehrpflicht würde auch die Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe, welche insgesamt ca. CHF 4,5 Mio. pro Jahr einbringt, ersatzlos wegfallen. Der nicht bezifferbare zusätzliche Aufwand zur Steigerung der Attraktivität sowie die fehlenden Einnahmen aus der Ersatzabgabe müssten somit aus den allgemeinen Steuereinnahmen finanziert bzw. kompensiert werden. Würde man den aus dem Wegfall der Ersatzabgabe re-

sultierenden Fehlbetrag durch die Gebäudeversicherung ausgleichen lassen wollen, so hätte dies einen Anstieg der Gebäudeversicherungsprämien von rund 50 % zur Folge. Von diesem Prämienanstieg würden 36 % zulasten des Kantons fallen, was für ihn Mehrausgaben von CHF 1,7 Mio. mit sich brächte.

Die Beibehaltung einer, wenn auch verhältnismässig bescheidenen Ersatzabgabe erfüllt nicht zuletzt auch eine wichtige „Erinnerungsfunktion“, indem mit der jährlichen Erhebung der Abgabe relativ einfach auf die Feuerwehrdienstpflicht hingewiesen werden kann.

4.4. Fazit

Die Milizfeuerwehr in der heutigen Form bildet einen wichtigen Baustein in der Sicherheitsstruktur des Feuerwehrwesens im Kanton Basel-Stadt. Mit der Milizfeuerwehr verfügt die Berufsfeuerwehr über ein gesichertes Kontingent an gut ausgebildeten zusätzlichen Kräften, welche jederzeit für Notfälle zur Verfügung stehen und die innerhalb der Berufsfeuerwehr nie bzw. nur mit unverhältnismässig hohen Kosten kompensiert werden könnten. Ferner würde der Betrieb einer Feuerwehr auf freiwilliger Basis zusätzliche finanzielle Mittel zur Anreizsteigerung benötigen. Gleichzeitig würden die Einnahmen aus der Ersatzabgabe in Höhe von rund CHF 4,5 Mio. ersatzlos wegfallen. Aus diesen Gründen ist die Abschaffung der Feuerwehrpflicht aus Sicht des Regierungsrates nicht vertretbar.

5. Die wichtigsten Revisionspunkte des Gesetzesentwurfs

5.1. Feuerwehersatzabgabe auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens

5.1.1. Ausgangslage

Die JSSK hat im Rahmen der Beratung des Ratschlags 2007 die Frage aufgeworfen, ob im Zusammenhang mit der Ersatzabgabe nicht am Steuergesetz angelehnte Begriffe verwendet werden könnten und hat einhellig die Auffassung vertreten, dass sich die Ersatzabgabe - analog der Einkommenssteuer und im Sinne einer Vereinfachung - auf das steuerbare Einkommen beziehen müsse. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Auffassung an und hat demgemäss im vorliegenden Gesetzesentwurf die Bestimmungen über die Ersatzabgabe entsprechend geändert. Neu wird in diesem Bereich ein Systemwechsel vorgenommen, indem die Feuerwehersatzabgabe nicht, wie bisher, auf dem Erwerbseinkommen, sondern auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens erhoben wird. Nach dem Willen des Parlaments sollen aber daraus keine Mehreinnahmen resultieren.

5.1.2. Die geltende Feuerwehersatzabgabe im Vergleich mit anderen Kantonen sowie mit dem Bund

Grundlage für die Bemessung der Feuerwehersatzabgabe ist nach geltendem Recht das Erwerbseinkommen der feuerwehpflichtigen Person. Die Abgabepflicht beginnt bei einem Einkommen von CHF 15'000. Als Erwerbseinkommen gilt das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der Beiträge an die Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge und an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge sowie der berufsbezogenen Gewinnungskosten. Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 0.5% des Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 280 im Jahr.

Von der Pflicht zur Dienstleistung und damit auch von der Ersatzabgabepflicht in der Feuerwehr befreit sind nach geltendem Recht die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, die Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren, die Angehörigen des Polizeikorps, die Angehörigen des Sanitätsdienstes, werdende Mütter sowie Frauen und alleinerziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben.

Ein Blick auf die bestehenden Regelungen in den umliegenden Kantonen sowie beim Bund zeigt, dass die Feuerwehersatzabgabe mehrheitlich auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens bemessen wird:

- Im Kanton **Basel-Landschaft** bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person; massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen (§ 21 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, SG BL 761, sowie §§ 5 und 6 der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, SG BL 761.15).
- Im Kanton **Solothurn** beträgt die Ersatzabgabe jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Schwangere; diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen sowie diejenigen Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person, welche eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, dauernd betreuen muss (§§ 77^{bis} und 78 des Gesetzes vom 24. September 1972 über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe, SG SO 618.111).
- Im Kanton **Aargau** wird der Pflichtersatz vom steuerbaren Einkommen berechnet. Wer durch feuerwehrdienstlich verursachte Krankheit oder durch einen feuerwehrdienstlich verursachten Unfall dienstuntauglich geworden ist, ist von der Leistung des Pflichtersatzes befreit. Ebenso wird vom Pflichtersatz befreit, wer wegen offensichtlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Feuerwehrdienst nicht befähigt ist oder sich nach vertrauensärztlichem Zeugnis nicht für den Feuerwehrdienst eignet (§§ 8 bis 10 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, SG AG 581.100).
- Im Kanton **Bern** ist die Ersatzabgabe nach Massgabe des Einkommens und des Vermögens des Pflichtigen zu staffeln. Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, und Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Mio. beträgt (Art. 28 f. des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994, SG BE 871.11).
- Im Kanton **Luzern** wird die Ersatzabgabe von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen bemessen. Von der Ersatzabgabe befreit ist, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter CHF 60'000 erzielt (§§ 104 bis 106 des Gesetzes vom 5. November 1957 über den Feuerschutz, SG LU 740).

- Im Kanton **Zürich** ist der Feuerwehrdienst demgegenüber freiwillig; in der Folge wird auch keine Feuerwehersatzabgabe erhoben (§ 25 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, SG ZH 861.1).
- Beim **Bund** wird die Ersatzabgabe nach der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt (Art. 11 WPEG [Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe, SR 661]). Vom Reineinkommen können verschiedene Abzüge vorgenommen werden (Verheiratete und Alleinerziehende; Sozialabzüge nach den Bestimmungen für die direkte Bundessteuer; die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält; die invaliditätsbedingten Kosten der Lebenshaltung, soweit der Ersatzpflichtige dafür von keiner öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Versicherung Leistungen erhält, Art. 12 WPEG). Das WPEG sieht für gewisse Wehrpflichtige die Befreiung von der Abgabepflicht vor: Behinderte mit geringem Einkommen, Rentenbezüger, Dienstbefreite, Auslandschweizer (Art. 4 WPEG). Zweck dieser Befreiungen ist unter anderem, auf die schlechte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen Rücksicht zu nehmen (vgl. BGE 124 II 241 E. 4.c).

5.1.3. Bemessungsgrundlage

Nach geltendem Recht wird die Ersatzabgabe nur von Personen mit einem Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erhoben, während Personen, deren Einkommen aus Einkünften aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Vorsorgeleistungen oder aus anderen Einkünften besteht, trotz an sich gegebener Dienstpflicht keine Ersatzabgabe entrichten müssen.

Mit dem Verzicht auf sämtliche subjektiven Befreiungsgründe und der gleichzeitigen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbezug aller Einkünfte (Einkommen aus selbst- und unselbstständigem Erwerb, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Einkommen aus Vorsorge und Versicherungen, übriges Einkommen wie Unterhaltsalimente, Taggelder etc.) wird der Anwendungsbereich der Ersatzabgabe ausgeweitet. Dem Grundsatz nach muss jede im Alter zwischen 20 und 45 Jahren stehende Person persönlich Feuerwehrdienst leisten. Auch behinderte oder aus sonstigem Grund nicht persönlich diensttaugliche Personen sind dienst- und damit ersatzabgabepflichtig.

Indem die Feuerwehersatzabgabe auf der Basis des gesamten steuerbaren Einkommens bemessen wird, werden alle dienstpflichtigen Personen ungeachtet der Art und Zusammensetzung ihres Einkommens gleich behandelt und wird ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt. Das steuerbare Einkommen stellt das Ergebnis aus dem Total der steuerbaren Einkünfte und der organischen Abzüge (bspw. Berufsauslagen, Geschäftsaufwand, Liegenschaftsunterhalt), der allgemeinen Abzüge (bspw. Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten) und der Sozialabzüge dar und bildet damit einen geeigneten Massstab zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person. Bei Personen in bescheidenen Einkommensverhältnissen sorgen hohe Sozialabzüge (Alleinstehenderabzug CHF 18'000, Alleinerzieherabzug CHF 28'000, Verheiratetenabzug inkl. Zweitverdienerabzug CHF 36'000) dafür, dass das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung ausgenommen wird. Zusätzliche Entlastungen dank kinderrelevanter Abzüge (jeweils pro Kind:

Kinderabzug CHF 6'500, Kinderversicherungsabzug CHF 1'000, Kinderbetreuungskostenabzug bis CHF 5'500) erhalten Familien mit Kindern. Auch bei Personen mit Behinderungen wird der verminderten Leistungsfähigkeit durch spezielle Abzüge (Behinderungskosten- oder Krankheits- und Unfallkostenabzug für effektive behinderungsbedingte Auslagen, Rentnerabzug CHF 3'300) und durch Nichtbesteuerung bestimmter Leistungen (Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Unterstützungsleistungen) Rechnung getragen.

Nach geltendem Steuerrecht werden in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gemeinsam besteuert und veranlagt. Dabei werden ihre Einkünfte ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet und ist die Steuer auf die Summe aller Einkünfte zu entrichten (sog. Faktorenaddition). Demgegenüber ist die Feuerwehersatzabgabe an die Person gebunden, welche feuerwehrendienstpflichtig ist. Für die Berechnung der Ersatzabgabe wird folglich nur auf das steuerbare Einkommen der ersatzpflichtigen Person abgestellt. Zu beachten gilt es nun, dass im Steuerveranlagungsverfahren nicht danach gefragt wird, welchem Ehegatten welche Einkünfte zufließen. Bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit sowie bei Renteneinkünften kann eine Zuordnung zum betreffenden abgabepflichtigen Ehegatten noch relativ einfach vorgenommen werden. Bei allen übrigen Einkünften – insbesondere bei Einkünften aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen – ist das wesentlich aufwändiger. Hinzu kommt, dass die Ehegatten sich vielfach nicht immer bewusst sind, wem die betreffenden Einkünfte in welchem Umfang zustehen. Würde für die Bemessung der Ersatzabgabe lediglich auf das dem feuerwehrendienstpflichtigen Ehegatten zustehende steuerbare Einkommen abgestellt, käme dies der Einführung der Individualbesteuerung gleich. Ein solches Nebeneinander von individualisierter Bemessung für die Belange der Feuerwehersatzabgabe und von Gemeinschaftsbesteuerung (Zusammenveranlagung) für die Belange der Einkommenssteuer würde das bestehende Steuer- und Abgabensystem ungemein verkomplizieren und wäre von der Steuerverwaltung mit der gegenwärtigen Organisation nicht zu bewältigen. Will man die Feuerwehersatzabgabe neu auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens erheben, so muss die Bemessungsgrundlage bei Ehepaaren schematisiert und die Abgabe für jeden Ehegatten auf der Hälfte des gesamten steuerbaren Einkommens der beiden Gatten berechnet werden. Eine solche Schematisierung und Vereinfachung ist im Interesse der Praktikabilität unabdingbar und gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Steuer- und Abgaberecht auch zulässig (BGE 126 I 76 E. 2a S. 78).

5.1.4. Berechnung der Ersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe ermöglicht Einnahmen von ca. CHF 4.5 Mio. pro Jahr. Bei Beibehaltung des geltenden Abgabesatzes von 0.5% und bei gleichzeitiger Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Neuerungen – d.h. Ausdehnung der Feuerwehpflicht von heute 24. bis 40. auf neu 20. bis 45. Lebensjahr, Ausdehnung des Kreises der Abgabepflichtigen infolge Streichung des Befreiungskatalogs, Wechsel der Berechnungsgrundlage vom Erwerbseinkommen auf das steuerbare Einkommen –, käme es zu Mehreinnahmen von rund CHF 2 Mio. Die Erzielung von Mehreinnahmen ist indessen nicht Ziel dieser Gesetzesrevision. Sollen die vorgegebenen Eckwerte eingehalten werden, so müssen sich die entsprechenden Justierungen auf den Abgabesatz beschränken. Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzten finanziellen Auswirkungen verschiedener Varianten von Abgabeberechnungen mit unterschiedlichen Abgabesätzen und Abgabemaxima:

Variante	Abgabemaximum in CHF	Abgabesatz in %	Abgabeaufkommen in Mio. CHF	Mehr-/Mindereinnahmen in Mio. CHF
1	350	0.30	4.2	-0.3
2	350	0.35	4.8	0.3
3	300	0.30	4.1	-0.4
4	300	0.35	4.7	0.2
5	280	0.50	6.0	1.5
6	280	0.35	4.6	0.1
7	280	0.30	4.1	-0.4

Nicht vorgeschlagen (und in den Berechnungsvarianten deshalb nicht enthalten) wird die Statuierung eines bestimmten Abgabeminimums. Auch das geltende Gesetz kennt kein Abgabeminimum, wenn auch faktisch ein solches besteht, weil die Ersatzabgabe erst ab einem abgabepflichtigen Einkommen von CHF 15'000 erhoben wird und dies bei einem Abgabesatz von 0.5% zu einem Abgabebetrag von mindestens CHF 75 führt. Ein bestimmtes Abgabeminimum ist bei einer Ersatzabgabe, die auf der Basis des steuerbaren Einkommens gemäss Steuergesetz erhoben wird, nicht sachgerecht und auch gar nicht nötig. Mit der seit 1. Januar 2008 geltenden Steuergesetzänderung zum Steuerpaket ist das Tarif- und Abzugssystem bei der Einkommenssteuer völlig neu konzipiert worden. Der Doppeltarif enthält keine Steuerfreigrenzen mehr, dagegen sorgen aber hohe Sozialabzüge dafür, dass die Besteuerung erst ab einem bestimmten Mindest(rein)einkommen beginnt und die Steuerprogression indirekt erfolgt. Weil im Tarif keine Freigrenzen eingebaut sind, setzt die Besteuerung beim steuerbaren Einkommen bereits ab CHF 100 ein, sodass bei einem Steuersatz von 23.5% der geschuldete Steuerbetrag nicht unter CHF 23.50 fällt. Ist bei der Einkommenssteuer aber kein bestimmtes Abgabeminimum vorgeschrieben, so braucht und sollte dies auch bei der ebenfalls auf dem steuerbaren Einkommen erhobenen Ersatzabgabe nicht anders sein. Zwar sind die Abgabesätze bei der Ersatzabgabe (je nach Variante 0.3%, 0.35% oder 0.5%) wesentlich tiefer als bei der Einkommenssteuer. Da aber die Feuerwehersatzabgabe zusammen mit der Einkommenssteuer mit der gleichen Rechnung erhoben wird, bedeutet der Bezug auch geringfügiger Abgabebeträge keinen zusätzlichen Administrativaufwand, weshalb die Statuierung eines Abgabeminimums nicht erforderlich ist.

5.1.5. Gesetzesvorschlag

Der heutige Höchstbetrag der Ersatzabgabe liegt seit 1992 bei CHF 280. Dieser Betrag wurde anlässlich der damaligen Revision festgelegt, nachdem er zuvor CHF 350 betragen hatte. Aufgrund des heute allgemein gestiegenen Lohnniveaus besteht bei einem derartigen bescheidenen Höchstbetrag kaum ein wirksamer Anreiz, die Feuerwehpflicht persönlich zu leisten. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt zudem, dass der Kanton Basel-Stadt mit einem Höchstbetrag von lediglich CHF 280 am unteren Ende der Skala liegt. In manchen anderen Kantonen bzw. Gemeinden ist dieser Satz denn auch deutlich höher (Bern und Luzern: CHF 400, Binningen: CHF 400, Allschwil: 6% der Gemeindesteuer, ohne Höchstgrenze). Angesichts der vorstehenden Überlegungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich eine massvolle Hinaufsetzung des Höchstsatzes von heute CHF 280 auf zukünftig CHF 350 ohne weiteres rechtfertigen lässt. Demgemäss wird als Gesetzesregelung Variante

2 mit einem Abgabemaximum von CHF 350 und einem Abgabesatz von 0.35% vorgeschlagen.

5.1.6. Auswirkungen

Mit Mehreinnahmen von lediglich CHF 0.3 Mio. ist diese Lösung beinahe aufkommensneutral. Für abgabepflichtige Personen der unteren und mittleren Einkommenskategorien ist die neue Regelung günstiger als die bisherige. Für die Einkommen ab CHF 100'000 wirkt sie sich wegen der Anhebung des Abgabemaximums von CHF 280 neu auf CHF 350 etwas abgabeerhöhend aus.

Die nachstehende Tabelle am Beispiel einer erwerbstätigen allein stehenden Person ohne Kinder zeigt auf, wie sich der Regelungsvorschlag im Vergleich zum bisherigen Recht auf die einzelnen Einkommenskategorien auswirkt:

Erwerbseinkommen (nach Abzug Berufskosten)	Steuerbares Ein- kommen	Ersatzabgabe bis- her (Satz 0.5%)	Ersatzabgabe neu (Satz 0.35%)	Mehr-/Minderbe- lastung
10'000	0	0	0	0
15'000	0	75	0	-75
20'000	0	100	0	-100
25'000	5'000	125	18	-108
50'000	30'000	250	105	-145
75'000	55'000	280	193	-88
100'000	80'000	280	280	0
125'000	105'000	280	350	70
150'000	130'000	280	350	70
175'000	155'000	280	350	70
200'000	180'000	280	350	70

5.2. Keine Befreiungsgründe von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht

5.2.1. Bisherige Regelung

Mit Beschluss vom 6. Mai 1992 änderte der Grosse Rat das geltende Feuerwehrgesetz vom 5. Juni 1980 zum letzten Mal. Bei der damals beschlossenen Teilrevision ging es um die *Gleichstellung von Mann und Frau im Feuerwehrgesetz*. Die Frauen wurden wie die Männer der Dienst- bzw. der Ersatzabgabepflicht unterstellt. Im Zuge dieser letzten Teilrevision wurden werdende Mütter sowie Frauen und alleinerziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben, von der Pflicht zur Dienstleistung (und damit auch von der Ersatzabgabepflicht) in der Feuerwehr befreit. Diesen Befreiungstatbeständen lag die gesetzgeberische Überlegung zugrunde, dass Kinder im schulpflichtigen Alter bei Brand und Katastrophenfällen nicht sich selbst überlassen bleiben dürfen (Ratschlag und Entwurf Nr. 8347 vom 5. Mai 1992, S. 14 Ziff. 3).

5.2.2. Problemstellung

Nach geltender Fassung sind Frauen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben, nicht feuerwehropflichtig. Dasselbe gilt für alleinerziehende Männer. Während Männer demnach nur befreit werden, wenn sie alleinerziehend sind, wird diese Differenzierung bei Frauen nicht gemacht. Diese Regelung ist rechtsungleich und mit

den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr vereinbar. Es gibt zunehmend Väter, die sich - auf Kosten ihrer beruflichen Tätigkeit - der Kinderbetreuung widmen. Des Weiteren können nach heutigem Recht geschiedene oder getrennt lebende Eltern das Sorgerecht über die Kinder gemeinsam ausüben, so dass die Kategorie „alleinerziehend“ unter Umständen kein taugliches Abgrenzungskriterium mehr bildet.

Diese knappen Ausführungen zeigen, dass sich eine Überarbeitung der geltenden Gesetzesnorm aufdrängt. Dies ist denn auch allgemein unbestritten.

5.2.3 Regelungsschwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichheitsgebots

Versucht man Personengruppen zu definieren, welche von der Feuerwehrpflicht befreit werden sollen, stellt sich die Frage, welche Kriterien unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit massgebend sein sollen? Ist es die gesetzliche Pflicht der Kinderbetreuung, dann fragt sich zunächst, bis zu welchem Alter ein Kind im vorliegenden Zusammenhang noch als betreuungsbedürftig gelten kann. Die geltende Regelung, welche die Betreuungsbedürftigkeit bis zum 15. Altersjahr vorsieht, erscheint jedenfalls als zu hoch. Wird die elterliche Sorge nicht einem Elternteil zur alleinigen Ausübung übertragen, und befindet sich das Kind abwechselungsweise bei der Mutter und Vater in tatsächlicher Obhut, müssten konsequenterweise beide von der Dienstpflicht befreit werden. Aus ähnlichen Überlegungen könnten aber auch Personen ein Recht auf Befreiung beanspruchen, die vertraglich verpflichtet sind, Kinder zu betreuen. Darüber hinaus fragt sich, weshalb werdende Mütter und allenfalls alleinerziehende Eltern zu befreien sind, währenddem alle anderen Personen, Frauen wie Männer, die Unmündige oder Invalide zu betreuen haben, nicht befreit werden. Ebenso wären konsequenterweise alle Personen zu befreien, die wegen physischer oder psychischer Leiden nicht imstande sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Schliesslich könnten zahlreiche weitere Personengruppen, die den Feuerwehrdienst vorübergehend oder dauernd unverschuldet nicht leisten können, unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit ein Recht auf Befreiung geltend machen.

Die vorstehenden Überlegungen führen zur Feststellung, dass der Kreis der von der Feuerwehrpflicht zu befreienden Personen unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots kaum befriedigend eingegrenzt werden kann. Das Definieren von Personengruppen, welche von der Dienst- und Ersatzabgabe befreit werden könnten, führt unweigerlich zur Ungleichbehandlung anderer Personen. Es gibt unzählige Gruppen, die grundsätzlich bereit wären, Feuerwehrdienst zu leisten, dies jedoch aus verschiedensten Gründen nicht tun können und daher ersatzabgabepflichtig werden.

Bei der Diskussion über das Vorliegen einer möglichen Ungleichbehandlung bzw. einer indirekten Diskriminierung darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass grundsätzlich und unterschiedslos die gesamte Bevölkerung des Kantons in den Genuss von Leistungen der Feuerwehr kommen kann. Männer wie Frauen profitieren gleichermassen von einer gut funktionierenden Feuerwehr.

Schliesslich kann in diesem Zusammenhang an den ursprünglichen, historischen Gedanken der Feuerwehrpflicht erinnert werden. Besinnt man sich auf den Zweck der Feuerwehrpflicht und ihre Entstehung, so erkennt man darin eine Bürgerpflicht, zu deren Erfüllung alle in einem Gemeinwesen lebenden Männer einer bestimmten Altersklasse angehalten waren.

Wenn eine Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe besteht, weil die Dienstpflicht aus welchen Gründen auch immer nicht erbracht wird, ändert sich der Charakter dieser Pflicht nicht. Sie bleibt nach wie vor eine Bürger- bzw. Einwohnerpflicht. Dienstpflichtige männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, können sich ohne weiteres vom aktiven Dienst dispensieren lassen und stattdessen die Ersatzabgabe bezahlen, was den Frauen gleichermaßen zumutbar ist wie den Männern (BGE 123 I 56 E. 2d S. 59).

5.2.4. Auffassung der JSSK

Die Frage, wer von der Dienstpflicht befreit werden soll, gab auch in der JSSK bei der Beratung des Ratschlags 2007 zu intensiven Diskussionen Anlass. Auch die JSSK hat festgestellt, dass die geltende Regelung rechtswidrig ist. Gleichzeitig kam sie zum Schluss, dass - wenn man den Kreis der Befreiten weiter ziehen möchte - eine klare Abgrenzung immer schwieriger würde und die Diskriminierungen eher zunehmen. Wie der Regierungsrat war auch die JSSK nicht in der Lage, die Frage, wer bzw. nach welchen Kriterien jemand vom Feuerwehrdienst- bzw. von der Ersatzabgabepflicht befreit werden soll, befriedigend zu lösen. Die Kommission beschloss schliesslich durch Stichentscheid des Präsidenten, sämtliche Befreiungstatbestände - mit Ausnahme der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Betriebsfeuerwehren - zu streichen.

5.2.5. Gesetzesvorschlag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere auf die Erkenntnis, dass die Befreiung einzelner Personengruppen unweigerlich zur Ungleichbehandlung anderer Personen führt, schlägt der Regierungsrat vor, auf *sämtliche Befreiungsgründe* - also auch auf die Befreiung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Berufsformationen der Betriebsfeuerwehren - zu verzichten. Von der Feuerwehrpflicht befreit sind somit ausschliesslich jene Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die in Erfüllung der Bürgerpflicht Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr oder im Milizteil einer Betriebsfeuerwehr leisten. Damit wird eine einheitliche und klar verständliche und nachvollziehbare Regelung getroffen.

5.3. Ausdehnung der Feuerwehrpflicht und der Dienstzeit

Die Feuerwehrpflicht, also die Verpflichtung, entweder aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen, beginnt heute mit 24 und endet mit 40 Jahren. Wer (aktiven) Feuerwehrdienst leistet, muss dies während 8 Jahren tun und verkürzt damit die Feuerwehrpflicht um die Hälfte. Der Regierungsrat möchte aus verschiedenen Gründen diese Fristen verlängern. Einerseits will man jungen Leuten den Beitritt in die Milizfeuerwehr ermöglichen, bevor sie beruflich oder familiär zu fest gebunden sind. Andererseits ist die Ausbildung eines Feuerwehrangehörigen nicht nur teuer, sondern auch anspruchsvoll. Der Besuch von fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist erforderlich, welche sich je nach Grad und Funktion über mehrere Jahre erstrecken. Ziel muss es sein, dass nach Abschluss der Ausbildung das erworbene Fachwissen zugunsten der Milizfeuerwehr eingesetzt und dadurch ein hohes Qualitätsniveau sichergestellt ist. Zudem muss im Ernstfall auf erfahrene Einsatzkräfte zurückgegriffen werden können. Der Regierungsrat möchte daher die Feuerwehrpflicht und parallel dazu die Dienstzeit ausdehnen. Er schlägt

vor, die Feuerwehrpflicht mit 20 Jahren beginnen und mit 45 Jahren enden zu lassen¹ sowie die Dienstzeit von heute 8 auf 12 Jahre zu verlängern.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass damit die Dienstpflichtigen im Vergleich zu den Ersatzabgabepflichtigen eher benachteiligt werden. Während die Dienstpflichtigen durch die verlängerte Dienstzeit eine höhere Anzahl an Dienstagen leisten müssen, bleibt für die Ersatzabgabepflichtigen die Gesamtsumme der über die Jahre zu entrichtende Ersatzabgabe gleich. Dies ist durch den politischen Willen bedingt, durch die Verlängerung der Feuerwehrpflicht keine Mehreinnahmen zu generieren. Eine Dauer der Dienstzeit von 12 Jahren ist jedoch im interkantonalen Vergleich immer noch sehr bescheiden. In anderen Kantonen wird zwischen Feuerwehrpflicht und Dienstzeit nicht unterschieden. Dies bedeutet, dass etwa in den Kantonen BL, AG und SO der Feuerwehrdienst mindestens 20 Jahre oder länger zu leisten ist.

5.4. Aufhebung der Feuerwehrkommission

Die vorliegende Gesetzesüberarbeitung wurde zum Anlass genommen, um auch über die Notwendigkeit der Feuerwehrkommission nachzudenken. Gemäss § 4 Abs. 1 des geltenden Feuerwehrgesetzes wird dem Departementsvorsteher „eine vom Regierungsrat gewählte Feuerwehrkommission beigegeben“. Je ein aktiver Vertreter der Berufs- Miliz- und der Betriebsfeuerwehren nehmen Einsitz in die Feuerwehrkommission. Den Vorsitz dieser regierungsrätlichen Kommission führt der Departementsvorsteher.

Heute ist festzustellen, dass die Feuerwehrkommission nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, wie dies möglicherweise zur Zeit des Erlasses des Feuerwehrgesetzes vor rund 30 Jahren der Fall war. Während damals die Auffassung überwog, dass der Departementsvorsteher von einem Fachgremium beraten werden müsse, wenn es um politische Vorlagen mit Bezug zum Feuerwehrwesen, um grössere Materialanschaffungen und um das Beförderungswesen geht, haben sich die Rahmenbedingungen diesbezüglich grundlegend geändert. Grössere Materialanschaffungen sowie Beförderungen innerhalb der Feuerwehr werden seit längerem nicht mehr in der Feuerwehrkommission behandelt. In diesem Bereich ist die Notwendigkeit, die Feuerwehrkommission beizubehalten, klar nicht mehr gegeben. Soweit es um politische Geschäfte geht, kann der Feuerwehrkommission ihre beratende Funktion insgesamt nicht abgesprochen werden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass der Departementsvorsteher gegebenenfalls auch ausserhalb der Feuerwehrkommission fachliche Beratung einholen kann. Dem Gesagten zufolge lässt sich nach Ansicht des Regierungsrates die Beibehaltung dieser regierungsrätlichen Kommission nicht mehr rechtfertigen.

Auf eine fruchtbare Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens soll jedoch auf keinen Fall verzichtet werden, im Gegenteil. Es ist das erklärte Ziel des zuständigen Departementsvorstehers, die Kooperation mit den verschiedenen Interessengruppen weiterhin zu pflegen. Bereits heute wird - unabhängig von der Feuerwehrkommission - in einem institutionalisierten Rahmen eine stufengerechte Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Stel-

¹ Der Kanton Basel-Landschaft überlässt es seinen Gemeinden, Beginn und Ende der Feuerwehrpflicht festzulegen. Diese liegt zwischen dem 20. und dem 42. Altersjahr. Im Kanton Aargau beginnt sie mit 20 und endet mit 44 Jahren, im Kanton Solothurn mit 21. und endet mit 42.

len gepflegt, damit diese ihre Anliegen zielgerichtet und damit effektiv anbringen können. Die notwendigen Konsultationsgremien könnten in einem fixen Rhythmus oder je nach Bedarf zusammentreten oder einberufen werden. In diesem Sinn wird die Abschaffung der Feuerwehrkommission nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und den verschiedenen Interessengruppen im Bereich des Feuerwesens führen. Für die beschriebene Neugestaltung der Zusammenarbeit braucht es indessen keine gesetzliche Grundlage im Feuerwehrgesetz.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision des Feuerwehrgesetzes mit einem völlig neuen Aufbau handelt, ist eine synoptische Darstellung grundsätzlich nicht erforderlich. Dennoch wurde das geltende Gesetz zur besseren Verständlichkeit dem Gesetzesentwurf partiell gegenübergestellt.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>I. AUFGABE UND ORGANISATION</p> <p>Aufgabe § 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen grundsätzlich nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Aufgaben § 1. Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.</p> <p>² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.</p> <p>³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.</p>

Kommentar zu § 1:

Absatz 1:

Im Zusammenhang mit der Kernaufgabe sind unter dem Begriff Intervention die Massnahmen einer Ersteinsatzformation zur akuten Gefahrenabwehr zu verstehen. Konkret bedeutet Intervention zum Beispiel die Rettung aus Brandgefahren, die Befreiung eingeklemmter Unfallopfer, die Brandbekämpfung oder Sicherungs-, Schutz und Rettungsmassnahmen bei Havarien oder Störfällen. Die Intervention ist somit nicht gleichzustellen mit der Verantwortlichkeit zur Ereignisbewältigung und kann sich je nach Ereignis auf das Zutritt verhindern beziehungsweise Absperren beschränken. So liegt beispielsweise die Verantwortung für die Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit erhöhter Radioaktivität beim Bund (vgl.

Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001, BBl. 2002, 1693)

Diese Kernaufgabe und deren Definition entsprechen den Richtlinien und Erläuterungen „Feuerwehr 2015“ der „Feuerwehr Koordination Schweiz“ (FKS). Die FKS vertritt alle 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Zweck der FKS ist die Koordination sowie Behandlung politischer, organisatorischer, fachlicher und finanzieller Fragen, die für das Feuerwehrwesen als öffentliche Aufgabe der Kantone und des Fürstentum Liechtenstein von gemeinsamem Interesse sind. Ebenso soll die Zusammenarbeit der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein unter sich und mit dem Bund gefördert werden.

Absatz 2:

Aufgrund ihres Fachwissens und unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen nehmen die Feuerwehren (im Vordergrund stehen hier die Milizfeuerwehr und die Berufsfeuerwehr) seit jeher zusätzlich Aufgaben wahr, die nicht unmittelbar zu den Kernaufgaben gehören. Mit der vorliegenden Bestimmung wird diese Praxis im Gesetz verankert.

Unter technischen Hilfeleistungen versteht man als Beispiel die Personenrettung aus Liften.

Bei Sicherheitswachen sind Feuerwehrleute bei Grossanlässen zum Schutz der anwesenden Personen vor Ort präsent. Sie werden in der Regel durch die Feuerpolizei angeordnet.

Beratend kann die Feuerwehr etwa in Belangen des sogenannten organisatorischen Brandschutzes, d.h. bei der Festlegung der Zufahrtswege und Aufstellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge, bei Hydrantenstandorten usw. von der Feuerpolizei (Gebäudeversicherung) beigezogen. Die hoheitliche Verantwortung in diesem Bereich bleibt jedoch abschliessend bei der Gebäudeversicherung (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004, SG 735.200).

Absatz 3:

Obwohl der erste Satz festlegt, dass die Feuerwehr nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben herangezogen werden darf, kann es bestimmte Situationen geben, in denen die Feuerwehr unterstützende Aufgaben für die Polizeikräfte wahrnimmt. Gedacht wird hier etwa an eine gewaltsame Räumung einer Liegenschaft durch die Polizei, welche jedoch erst eingreifen kann, nachdem die Feuerwehr die verbarrikadierten Zugänge geöffnet hat. Da nur die Feuerwehr die für derartige Einsätze geeigneten Gerätschaften besitzt, sind die Polizeikräfte auf diese Art von Unterstützung angewiesen. Es versteht sich von selbst, dass die Erfüllung des Kernauftrags der Feuerwehr in jedem Fall Vorrang hat.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Organisation § 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst: a) die Berufsfeuerwehr; b) die Bezirksfeuerwehr; c) die anerkannten Werkfeuerwehren. ² Der Feuerwehrkommandant leitet als höchster Offizier die Feuerwehr; er ist zugleich Feuerwehrinspektor.	Organisation § 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst: a) die Berufsfeuerwehr; b) die Milizfeuerwehr; c) staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren. ² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.

Kommentar zu § 2:

Absatz 1:

In Anpassung an die von der FKS verwendeten Begrifflichkeiten werden im Gesetz nicht mehr die Begriffe Bezirksfeuerwehr bzw. Werkfeuerwehr verwendet, sondern neu Milizfeuerwehr und Betriebsfeuerwehr.

Absatz 2:

Die im geltenden Gesetz vorgesehene Personalunion von Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin und Feuerwehrinspektorin oder Feuerwehrinspektor ist zwar weiterhin möglich, aus heutiger Sicht aber nicht sinnvoll. Um möglichst jede personelle Konstellation, welche sich in Zukunft bieten könnte, berücksichtigen zu können, wurde daher bewusst auf eine weitergehende diesbezügliche Regelung im Gesetzesentwurf verzichtet.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Dienstpflicht § 8. Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Männer und Frauen vom zurückgelegten 24. bis zum 40. Altersjahr sind zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr verpflichtet. ² Die Dienstpflicht kann durch die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden. ³ Können nicht alle diensttauglichen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonders für den Feuerwehrdienst eignen. ⁴ ...	Feuerwehrpflicht § 3. Alle Frauen und Männer mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sind feuerwehrpflichtig. ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 45. Altersjahr. ³ Die Feuerwehrpflicht wird durch Leistung eines Feuerwehrdienstes von zwölf Jahren oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe für die Dauer der Feuerwehrpflicht gemäss Abs. 2 erfüllt. ⁴ Der Feuerwehrdienst ist im Kanton Basel-Stadt, bei der Milizfeuerwehr oder im Milizteil einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr, zu leisten. ⁵ Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und persönlichen Verhältnisse besonders für den Feuerwehrdienst eignen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Dienstzeit § 10. Die obligatorische Dienstzeit bei der Bezirksfeuerwehr beträgt acht Jahre. ... 2 ... 3 ...	Milizfeuerwehr oder in den Milizteil einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr besteht nicht.
Ausscheiden aus der Bezirksfeuerwehr § 11. Die Dienstpflicht ist erfüllt nach Ablauf der obligatorischen Dienstzeit. 2 ...	
Erfüllung der Dienstpflicht § 14. Um ihre Dienstpflicht zu erfüllen, haben die Angehörigen der Werkfeuerwehren eine gleich lange Dienstzeit wie bei der Bezirksfeuerwehr zu leisten.	
Abgabepflicht § 16. Die nicht in die Bezirksfeuerwehr aufgenommenen Dienstpflichtigen entrichten jährlich eine Ersatzabgabe.	

Generelle Bemerkungen:

Zu den Gründen, die zur Ausdehnung der Feuerwehrpflicht bzw. zur Dienstzeit geführt haben, vgl. Ausführungen unter Ziffer 5.3.

Die Bestimmungen über die Feuerwehrpflicht (bisher „Dienstpflicht“) sind im geltenden Gesetz an verschiedenen Stellen zu finden. Demgegenüber konzentriert der Entwurf die diesbezüglichen Regelungen in § 3. Die uneinheitlich verwendeten Begriffe des Dienstpflichtigen (vgl. § 10, 11, 14 und 16 geltendes Gesetz) und Feuerwehrpflichtigen (vgl. § 17 geltendes Gesetz) werden präzisiert, indem die Feuerwehrpflicht als Oberbegriff für die Dienst- und die Ersatzabgabepflicht eingeführt wird.

Kommentar zu § 3:**Absatz 1 bis 3**

keine Bemerkungen

Absatz 4

Da auch die Betriebsfeuerwehren Berufs- und Milizformationen haben, ist klarzustellen, dass die Feuerwehrpflicht auch durch den Dienst in einer Milizformation der Betriebsfeuerwehren geleistet werden kann. Dem Milizgedanken Rechnung tragend wird jeglicher in einer Milizfeuerwehr des Kantons Basel-Stadt geleisteter Feuerwehrdienst an die Feuerwehrpflicht angerechnet. Dies rechtfertigt sich nicht zuletzt deshalb, weil die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb ihres Betriebsareals eingesetzt werden können (vgl. § 16 Gesetzesentwurf).

Absatz 5

Keine Bemerkungen

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN</p> <p>Beitragspflicht und Beitragsbemessung § 20. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Bezirksfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.</p> <p>³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,07% des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>	<p>Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften § 4. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.</p> <p>³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 ‰ des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>

Kommentar zu § 4:

Absatz 1 und 2:

Sind unverändert vom geltenden Gesetz übernommen worden.

Absatz 3:

Die Höhe des Beitrags der privaten Feuerversicherungsgesellschaften wird im Gesetzestext neu auf 0,05 ‰ festgesetzt, wie dies der Fussnote 4 zum geltenden § 20 Absatz 3 entspricht. Wie sich aus den Bemerkungen in der Fussnote ergibt, ist gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juli 1981 der heute im Gesetz vorgesehene Beitrag der privaten Feuerversicherungsgesellschaften insofern bundesrechtswidrig, als er ein jährliches Betreffnis von 0,05 ‰ des im Kanton versicherten Kapitals übersteigt.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
	<p>Kostentragung § 5. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.</p> <p>² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.</p>

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
	<p>³ Die Feuerwehr stellt bei folgenden Einsatzarten Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungen - Entfernung von Fallholz - Fahrzeugbrände - Fehl- und Täuschungsalarme von Brandmeldeanlagen - Gefahrguteinsätze - Insektenentfernung - Ölspuren auf Strassen - Schneeräumungen - Sicherheitswachen bei Anlässen - technische Hilfeleistungen - Unfug - Unterstützung der Sanität - Verkehrsunfälle - Wasserschäden bei Leitungsbrüchen <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p>

Generelle Bemerkungen:

Gestützt auf die Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (letzte Totalrevision 30. April 2002, SG 590.200) ist die Feuerwehr seit jeher ermächtigt, Gebühren für erbrachte Dienstleistungen zu erheben. Diese Bestimmung deckt somit lediglich die bestehende Praxis ab. Bisher hatte die Gebührenverordnung jedoch keine ausdrückliche Grundlage im Feuerwehrgesetz, sondern stützte sich im Wesentlichen auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800). Indessen wird das Legalitätsprinzip im Bereich des Abgaberechts besonders streng gehandhabt. Dessen Verletzung kann zudem als verfassungsmässiges Recht bei den Gerichten gerügt werden (vgl. dazu Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. Rn. 2693 ff). Auch wenn die bestehende Regelung noch nie zu Beanstandungen geführt hat, erscheint es deshalb angezeigt, eine entsprechende Norm in das Gesetz aufzunehmen.

Kommentar zu § 5:**Absatz 1 und 2:**

An einem allgemein anerkannten Humanitätsgedanken anknüpfend, erheben die Berufs- und die Milizfeuerwehr für Brandfälle, bei Elementarschäden oder für andere Notfälle, welche für die betroffene(n) Person(en) existentielle Bedeutung haben, grundsätzlich keine Gebühren.

Absatz 3:

Es handelt sich hier um Einsatzarten bzw. Dienstleistungen, die von der Feuerwehr regelmässig erbracht werden und auch seit jeher nach dem Verursacherprinzip, sofern anwendbar, in Rechnung gestellt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Aufwendungen der Feuerwehr von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Es sind jedoch Fälle denkbar, bei denen der Einsatz der Feuerwehr nicht im eigentlichen Sinn verursacht worden ist bzw. die verursachende Person für eine Rechnungsstellung durch die Feuerwehr nicht entscheidend ist. Damit bei der Rechtsanwendung den mannigfaltigen Konstellationen im Zusammenhang mit der Kostentragung Rechnung getragen werden kann, ist dieser Absatz bewusst offen gehalten.

Beratend kann die Feuerwehr etwa in Belangen des sogenannten organisatorischen Brandschutzes, d.h. bei der Festlegung der Zufahrtswege und Aufstellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge, bei Hydrantenstandorten usw. von der Feuerpolizei (Gebäudeversicherung) beigezogen werden. Die hoheitliche Verantwortung in diesem Bereich bleibt jedoch abschliessend bei der Gebäudeversicherung (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004, SG 735.200).

Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr ausrücken muss, weil der Brandmelder bzw. die Alarmanlage ohne nachweislichen Grund, durch einen technischen Fehler, Alarm auslöst.

Ein Täuschungsalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr alarmiert wird, weil der Brandmelder, obwohl es nicht brennt, durch Effekte ausgelöst wird, die einer realen Gefahr ähnlich sind, wie Zigarettenrauch, Schweissdämpfe oder Küchendämpfe.

Bei Sicherheitswachen sind Feuerwehrleute bei Grossanlässen zum Schutz der anwesenden Personen vor Ort präsent. Sie werden in der Regel durch die Feuerpolizei angeordnet.

Unter technischen Hilfeleistungen versteht man als Beispiel die Personenrettung aus Liften.

Die Feuerwehr muss ab und an die Sanität unterstützen, wenn es darum geht, eine Person vom Eigenheim in den Krankenwagen zu tragen. Es handelt sich um Fälle, bei denen die zu transportierende Person sehr schwer ist oder die Platzverhältnisse sehr eng sind.

Absatz 4:

keine Bemerkungen

Absatz 5:

Die in diesem Absatz erwähnten Ausnahmen sind in § 1b der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 30. April 2002 (SG 590.200) zu finden. Dazu gehören etwa die Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit oder Hilfeleistungen im Zoologischen Garten oder im Tierpark Lange Erlen.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Bemessung § 17. Die Ersatzabgabe wird auf dem Erwerbseinkommen des Feuerwehrpflichtigen berechnet. Die Abgabepflicht beginnt... ² Als Erwerbseinkommen gilt das Bruttoeinkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit nach Abzug der gesetzlichen Beiträge an berufliche Vorsorgeeinrichtungen, die	II. ERSATZABGABE Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens § 6. Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens gemäss §§ 17 bis 35 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000. ² Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die Ersatzabgabe eines Ehe-

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie der nach Steuergesetz zulässigen Berufskosten	gatten auf der Hälfte des gesamten steuerbaren Einkommens beider Ehegatten bemessen. ³ Abs. 2 gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

Generelle Bemerkungen:

Die Ersatzabgabe wird neu auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens und nicht mehr, wie bisher, auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Für die detaillierte Begründung zum Systemwechsel siehe oben Ziffer 5.1.

Kommentar zu § 6:**Absatz 1:**

Die Ersatzabgabe wird auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens gemäss Steuergesetz (StG) berechnet. Sie hat damit die gleiche Bemessungsgrundlage wie die Einkommenssteuer. Das steuerbare Einkommen gemäss §§ 17 bis 35 StG setzt sich zusammen aus der Summe der steuerbaren Einkünfte (Einkommen aus unselbständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, Erträge aus dem beweglichen und dem unbeweglichen Vermögen, steuerbare Einkünfte aus Vorsorge und Versicherungen, übriges Einkommen wie die Unterhaltsbeiträge, Lotteriegewinne etc.) und der Abzüge (organische, allgemeine und Sozialabzüge). Das Abstellen auf das steuerbare Einkommen gemäss Steuergesetz hat den Vorteil, dass alle abgabepflichtigen Personen ungeachtet der Art ihrer Einkünfte gleich behandelt werden und die Ersatzabgabe nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der im Steuergesetz vorgesehenen Abzüge bemessen wird. Zudem lässt sich die Ersatzabgabe, da sie auf der gleichen Basis wie die Einkommenssteuer berechnet wird, einfach erheben. In interkantonalen und internationalen Fällen mit Steuerzugehörigkeit zu mehreren Kantonen oder Staaten stellt nicht nur das im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtige, sondern das gesamte steuerbare (steuersatzbestimmende) Einkommen die massgebliche Grundlage für die Bemessung der Ersatzabgabe dar.

Absatz 2:

Die Ersatzabgabe wird individuell erhoben. Das ist sachgerecht, weil die Erhebung der Ersatzabgabe nicht nur von der persönlichen Zugehörigkeit der abgabepflichtigen Person (Wohnsitz), sondern auch von ihrem Alter abhängt. Anders als bei der Einkommenssteuer wird bei Ehegatten nicht eine einzige Abgabe auf der Basis des gemeinsamen Einkommens veranlagt, sondern es wird für jeden Ehegatten je eine eigene Abgabe erhoben. Die beiden Abgaben werden aber in der gleichen Veranlagungsverfügung zusammen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer in Rechnung gestellt. Bemessen wird die Ersatzabgabe jedes Ehegatten je auf der Hälfte des gesamten steuerbaren Einkommens des Ehepaars. Mit der Berechnung der Abgabe auf dem hälftigen zusammengerechneten Einkommens der ehelichen Gemeinschaft wird vermieden, dass das Einkommen der Ehegatten aufgeteilt und indi-

viduell deklariert und veranlagt werden muss. In Fällen, in denen nur ein Ehegatte abgabepflichtig ist, wird die Ersatzabgabe nur für diesen erhoben.

Absatz 3:

Die für Ehepaare geltende Regelung ist auch auf eingetragene Partnerschaftspaare anwendbar.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Bemessung § 17. Die Ersatzabgabe (...) Feuerwehrpflichtigen berechnet. Die Abgabepflicht beginnt bei einem Einkommen von CHF 15000. Die Höhe der Abgabe beträgt 0,5%, maximal jedoch CHF 280 pro Jahr. ² Als Erwerbseinkommen gilt ...	Berechnung der Ersatzabgabe § 7. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0.35 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 350.

Kommentar zu § 7:

Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der Einkommenssteuer im gleichen zeitlichen Zyklus von einem Steuerjahr erhoben. Sie beträgt 0.35% des abgabepflichtigen Einkommens. Das abgabepflichtige Einkommen entspricht laut § 17 dem steuerbaren Einkommen gemäss Steuergesetz. Das Abgabemaximum beträgt neu CHF 350 (statt bisher CHF 280) und gilt pro abgabepflichtige Person (bei Ehepaaren also für jeden Ehegatten individuell). Ein Abgabeminimum ist nicht vorgesehen, da ein solches auch bei der Einkommenssteuer nicht besteht und aufgrund der im steuerbaren Einkommen bereits einberechneten Sozialabzüge auch nicht zwecks Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens erforderlich ist.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Abgabepflicht § 16. Die nicht in die Bezirksfeuerwehr ... ² Die Abgabepflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Dienstpflicht folgt. Bei Zuzug während des dienstpflichtigen Alters beginnt sie sofort. ³ Die Abgabepflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Dienstpflicht aufhört.	Zeitliche Grundlagen § 8. Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.

Kommentar zu § 8:

Für die Ersatzabgabe sind die zeitlichen Grundlagen im Wesentlichen gleich geregelt wie bei der Einkommenssteuer. Diese Angleichung ist sachlich gerechtfertigt, weil die Einkommenssteuer und die Ersatzabgabe auf derselben Bemessungsgrundlage und im gleichen Verfahren veranlagt werden.

Die Ersatzabgabe wird jährlich jeweils für ein ganzes Abgabegahr veranlagt und erhoben. Dauert die Feuerwehrrpflicht nicht das ganze Jahr, so gilt der (bei der Einkommenssteuer ebenfalls anwendbare) Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Dies bedeutet, dass bei Beginn der Feuerwehrrpflicht oder bei Zuzug während des Jahres die Ersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr erhoben wird. Im Gegenzug wird die Ersatzabgabe im Kalenderjahr, in dem die Feuerwehrrpflicht infolge Dienstaustritt, Tod oder Wegzug endet, nicht mehr erhoben.

Die bundesrechtlichen Grundsätze und Regeln gemäss Steuerharmonisierungsgesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gelten für die Feuerwehrrersatzabgabe selbstverständlich sinngemäss.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>Veranlagung und Erhebung § 18. Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt durch das zuständige Departement; die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>² Für die Erhebung sind sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern anwendbar.</p>	<p>Verfahren § 9. Für die die Veranlagung und die Erhebung der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.</p>

Kommentar zu § 9:**Absatz 1:**

Auch hier ist eine Gleichschaltung mit der Einkommenssteuer aus Gründen der Praktikabilität und Erhebungseffizienz unabdingbar, sachgerecht und im Interesse der Abgabepflichtigen. Die Verfahrensvorschriften zum Einkommenssteuerrecht regeln die Zuständigkeiten der Behörden und deren Amtspflichten, die Verfahrensrechte und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen oder Dritter sowie das Rechtsmittelverfahren. Das Rechtsmittelverfahren ist gleich geregelt wie bei der Einkommenssteuer: Gegen eine Veranlagungsverfügung kann Einsprache und gegebenenfalls Rekurs bei der Steuerrekurskommission und anschliessend beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Auch der Bezug und die Sicherung der Ersatzabgabe richten sich nach dem Steuergesetz.

Absatz 2:

Die Steuerverwaltung ist - wie heute auch - die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde. Dies wird in der Verordnung zu regeln sein.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>Abgabebefreiung und Rückerstattung § 19. Von der Entrichtung der Ersatzabgabe ist befreit, wer infolge einer Verletzung oder Erkrankung, die er sich im Feuerwehrdienst zugezogen hat, dienstuntauglich geworden ist.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleistete Ersatzabgabe am Ende der obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.</p>	<p>Rückerstattung <i>aufgehoben</i></p> <p>§ 10. Wer die Feuerwehrpflicht durch die Leistung von 12 Jahren Feuerwehrdienst gemäss § 3 erfüllt hat, erhält allfällig geleistete Ersatzabgaben ohne Zins zurück.</p>

Kommentar zu § 10:

Die Feuerwehrpflicht kann durch die Leistung von 12 Jahren Feuerwehrdienst erfüllt werden. Die Feuerwehrpflicht dauert jedoch vom 20. bis zum 45. Altersjahr. Somit besteht die Möglichkeit, dass vor der vollständigen Leistung der 12 Jahre Feuerwehrdienst Ersatzabgaben bezahlt wurden.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>II. BERUFSFEUERWEHR</p> <p>Aufgabe und Organisation § 6. Die Berufsfeuerwehr leistet grundsätzlich den Ersteinsatz. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.</p> <p>² Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.</p>	<p>III. BERUFSFEUERWEHR</p> <p>§ 11. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 16 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.</p>

Kommentar zu § 11:**Absatz 1:**

Um Widersprüche zu vermeiden, wird ausdrücklich auf § 16 verwiesen, wonach die Betriebsfeuerwehren innerhalb ihres Betriebsareals den Ersteinsatz leisten. Im Gesetz die entsprechende Kompetenz auf den Feuerwehrkommandanten bzw. dessen Stellvertreter zu beschränken ist weder stufengerecht noch in der Praxis umsetzbar.

Absatz 2:

Im Sinne gegenseitiger Hilfeleistungen muss es der Berufsfeuerwehr möglich sein, auch ausserhalb des kantonalen Hoheitsgebiets Einsätze zu leisten.

Absatz 2 in der alten Fassung wird ersatzlos gestrichen. Insbesondere was die personellen Ressourcen betrifft, werden der Berufsfeuerwehr und damit der obersten Leitung, wie ande-

ren Verwaltungseinheiten auch, ohnehin Rahmenbedingungen vorgegeben (Budget), welche den Mannschaftsbestand der Berufsfeuerwehr mitbeeinflusst. Entsprechende Regelungen auf Gesetzes- bzw. auf Verordnungsstufe sind deshalb nicht stufengerecht.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
III. BEZIRKSFEUERWEHR Aufgabe und Organisation § 7. Die Bezirksfeuerwehr hat grundsätzlich die Berufsfeuerwehr zu unterstützen. ² Die Gemeinderäte der Landgemeinden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor die in ihrer Gemeinde stationierte Feuerwehrkompanie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen anzubieten. ³ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.	IV. MILIZFEUERWEHR Einsatz und Organisation § 12. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden. ² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden. ³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kommentar zu § 12:

Absatz 1:

Die Milizfeuerwehr wird je nach Ereignisart und bei Bedarf gelegentlich auch selbständig eingesetzt. Dies soll auch im Gesetz verankert werden. Der selbständige Einsatz der Milizfeuerwehr hat für die Berufsfeuerwehr vor allem dann entlastende Wirkung, wenn verschiedene Schadenplätze einen Feuerwehreinsatz zur selben Zeit erforderlich machen.

Absatz 2:

Im Sinne gegenseitiger Hilfeleistungen muss es möglich sein, die Milizfeuerwehr auch ausserhalb des kantonalen Hoheitsgebiets einzusetzen.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Ausscheiden aus der Bezirksfeuerwehr § 11. Die Dienstpflicht ist erfüllt nach Ablauf der obligatorischen Dienstzeit. ² Die Angehörigen der Mannschaft scheidet grundsätzlich mit vollendetem 40. Altersjahr aus. Bei Bedarf kann ein Angehöriger der Mannschaft bis zum vollendeten 45. Altersjahr in der Bezirksfeuerwehr	Ein- und Austritt § 13. Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich im feuerwehrpflichtigen Alter zu leisten. ² Der Eintritt in die Milizfeuerwehr kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen. Eine Anrechnung an die Feuerwehrpflicht gemäss § 3 erfolgt nicht. ³ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das feuerwehrpflichtige Alter hinaus ist möglich.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
verbleiben. Gefreite und Unteroffiziere scheidet mit dem vollendeten 55., Offiziere mit dem vollendeten 60. Altersjahr aus.	⁴ Ein Ausscheiden kann jederzeit angeordnet werden, wenn sich die beruflichen oder persönlichen Verhältnisse einer oder eines Angehörigen der Milizfeuerwehr derart verändern, dass sie nicht mehr den Bedürfnissen der Milizfeuerwehr entsprechen.

Kommentar zu § 13**Absatz 1:**

keine Bemerkungen

Absatz 2:

In der Vergangenheit hat es immer wieder Fälle gegeben, in denen Interessierte vor Erreichen des feuerwehropflichtigen Alters in die Milizfeuerwehr einzutreten wünschten. Das geltende Feuerwehrgesetz enthält dazu keine Regelung. Mit dieser Bestimmung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit Jugendliche mit einer besonderen Eignung in die Milizfeuerwehr eintreten können, bevor das feuerwehropflichtige Alter von 20 Jahren erreicht wird. Als besondere Eignung kann etwa die Angehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr, zu der Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 beitreten können, betrachtet werden. Mit dieser Regelung ist somit ein nahtloser Übertritt von einer Jugendfeuerwehr in die Milizfeuerwehr möglich. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird die Angehörigkeit zur Milizfeuerwehr vor dem 20. Altersjahr nicht an die Feuerwehropflicht angerechnet. Mit einer Anrechnung der Feuerwehropflicht würde faktisch die Altersgrenze für die Feuerwehropflicht in Einzelfällen um zwei Jahre vorverschoben. Da die Aufnahme in die Milizfeuerwehr gleichzeitig Auswirkungen auf die Feuerwehropflicht hätte, müsste man daher im Interesse der Rechtssicherheit exakt definieren, unter welchen Voraussetzungen der Eintritt in die Milizfeuerwehr zugelassen werden könnte, also wann im konkreten Fall von einer besonderen Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten ausgegangen werden könnte. Die Vorverschiebung der Altersgrenze in Einzelfällen würde aber in Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehen, wonach die Feuerwehropflicht mit 20 Jahren beginnt.

Absatz 3 und 4:

keine Bemerkungen

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
	Disziplinarmassnahmen § 14. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden: - Verweis, - Ausschluss. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kommentar zu § 14:

Die Disziplinarmaßnahmen sind gegenwärtig in den §§ 9 und 10 der Feuerwehrverordnung geregelt. Da mit Disziplinarmaßnahmen die Rechtsstellung des Einzelnen tangiert wird (vgl. § 83 KV), sind diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Das Verfahren und die Zuständigkeiten können hingegen in der Verordnung geregelt werden.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>IV. WERKFEUERWEHREN</p> <p>Bildung und staatliche Anerkennung § 12. Im Kanton domizilierte Betriebe sind befugt, aus ihren Werkangehörigen Werkfeuerwehren zu bilden; diese können auf Gesuch hin staatlich anerkannt werden.</p> <p>² Über Gesuche um Anerkennung einer Werkfeuerwehr entscheidet der zuständige Departementsvorsteher nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten.</p> <p>³ Die staatliche Anerkennung kann einer Werkfeuerwehr entzogen werden, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.</p>	<p>V. BETRIEBSFEUERWEHREN</p> <p>Bildung und staatliche Anerkennung § 15. Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.</p> <p>³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.</p> <p>⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.</p>

Kommentar zu § 15:**Absatz 1 und 2:**

Um staatlich anerkannt zu werden, müssen Betriebsfeuerwehren bestimmte Vorgaben bezüglich Bestände, Alarmierung, Ausbildung und Ausrüstung erfüllen. Diese sind in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz definiert und werden mittels Inspektionen periodisch überprüft. Staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren werden durch die Gebäudeversicherung subventioniert. Im Weiteren haben ihre Angehörigen Zugang zu kantonalen Kursen sowie zu Kursen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Absatz 3:

Gestützt beispielsweise auf die Störfallverordnung oder die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) können Betriebe von den zuständigen Stellen (etwa die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit KCB oder die Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt) zur Vorhaltung einer staatlich

anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet werden. Die personellen und technischen Mittel werden jedoch durch die zuständigen Stellen im JSD vorgeschrieben.

Absatz 4:

keine Bemerkungen

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
<p>Aufgabe und Organisation</p> <p>§ 13. Die Werkfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Stammwerkareals grundsätzlich den Ersteinsatz.</p> <p>² Der Feuerwehrkommandant kann eine Werkfeuerwehr anfordern, sofern sich diese Massnahme an einer Einsatzstelle ausserhalb des Stammwerkareals als notwendig erweist. Die Einsatzleitung wird in diesem Fall durch die Berufsfeuerwehr ausgeübt.</p> <p>³ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest. Die Organisation hat den Erfordernissen des Werkes zu entsprechen</p>	<p>Einsatz</p> <p>§ 16. Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.</p>

Kommentar zu § 16:

Absatz 1

Der erste Satz entspricht inhaltlich dem geltenden § 13 Abs. 1. Der zweite Satz ist neu und soll die Transparenz erhöhen. Von Seiten der Berufsfeuerwehr besteht ein vitales Interesse, über solche Ereignisse informiert zu werden.

Absatz 2:

keine Bemerkungen

Absatz 3

Im Unterschied zu Absatz 2 wird hier die Möglichkeit geschaffen, eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr nicht bloss unterstützend, sondern ganz selbständig ausserhalb ihres Stammwerkareals einzusetzen. Vor allem bei mehreren, gleichzeitig eintretenden Schadenereignissen kann eine derartige Massnahme sinnvoll und notwendig sein.

Absatz 3 in der alten Fassung wird ersatzlos gestrichen, weil die formalen Bedingungen einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren im konkreten Fall im Rahmen von §15 zu definieren sind.

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
	VI. RECHTSMITTEL § 17. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden. § 9 Abs. 1 bleibt vorbehalten.
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Ausführungsbestimmungen § 22. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.	VII. VOLLZUGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Ausführungsbestimmungen § 18. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Kommentar zu den §§ 17 und 18:
keine Bemerkungen

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980	Gesetzesentwurf
Aufhebung bisherigen Rechts § 23. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Organisation der Feuerwehr vom 25. April 1935 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts § 19. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.
Inkrafttreten § 24. Das Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt das Datum der Wirksamkeit fest.	Wirksamkeit § 20. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Kommentar zu § 19:
keine Bemerkungen

Kommentar zu § 20:
Die rechtlichen Wirkungen eines Erlasses beginnen mit seinem Inkrafttreten bzw. mit seiner Wirksamkeit. Da die in diesem Gesetz vorgesehene Ausdehnung der Feuerwehrpflicht

sowie der Dienstpflicht sofort ab Wirksamkeit des Gesetzes gelten soll, ist eine Übergangsregelung im Gesetz nicht notwendig.

7. Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 22. Februar 2011 (Nr.11/07/20) hat der Regierungsrat gestützt auf § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 (SG 133.330) das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision des Feuerwehrgesetzes in der Form einer konferenziellen Anhörung durchzuführen. Damit sollte den Adressaten der Vernehmlassung Gelegenheit gegeben werden, allfällige Anliegen oder Fragen direkt und persönlich bei den für den Gesetzesentwurf Verantwortlichen anzubringen bzw. zu stellen. Diverse Betriebsfeuerwehren und Feuerwehrverbände des Kantons, die Parteien, die Gemeindebehörden sowie die Departemente wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf entweder im Rahmen der für den 8. April 2011 festgesetzten mündlichen Anhörung oder auf den gleichen Zeitpunkt hin schriftlich zu äussern.

Für die mündliche Anhörung meldeten sich der Gemeindepräsident von Bettingen, die Gebäudeversicherung (Finanzdepartement), zwei weitere Stellen der Verwaltung sowie ein Vertreter der Milizfeuerwehr an. Darüber hinaus sind sechs schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Soweit sich die Teilnehmer dazu geäußert haben, wurde der Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt und die Notwendigkeit für eine Totalrevision anerkannt. Anklang fand auch der vorgesehene Systemwechsel bei der Erhebung der Ersatzabgabe. Hingegen haben sich einzelne Teilnehmer gegen die Abschaffung sämtlicher Befreiungsgründe für die Ersatzabgabe (Gemeinde Riehen, GLP, Feuerwehrverband beider Basel, Betriebsfeuerwehr Johnson Controls) und gegen die Ausdehnung des Feuerwehrdienstes von 8 auf 12 Jahren ausgesprochen (Gemeinde Bettingen, EVP, GLP). Die Gründe für diese Neuerungen sind im Ratsschlag dargelegt worden (vgl. Ziffer 5.2. und 5.3.). In Bezug auf den Maximalbetrag für die Ersatzabgabe (Erhöhung von derzeit CHF 280 auf CHF 350) wurde teilweise gefordert, zur Steigerung der Attraktivität des Feuerwehrdienstes diesen Betrag noch höher anzusetzen (Gemeinde Bettingen, Offiziersverein beider Basel). Die EVP wünschte indessen eine Beibehaltung und die GLP eine Senkung des Abgabemaximums auf CHF 200 (Siehe dazu die Erläuterung unter Ziffer 5.1.5.).

Vereinzelt wurde noch Folgendes vorgebracht:

- Die GLP befürwortet die Abschaffung der Feuerwehrpflicht, weil nach ihrer Auffassung das Milizsystem in der heutigen Zeit keinen Platz mehr habe und es nicht zu verstehen sei, weshalb es neben einer Berufsfeuerwehr eine Milizfeuerwehr geben soll, zumal die Berufsfeuerwehr den Ersteinsatz leiste (siehe dazu die Erläuterungen unter Ziffer 4). Im Falle der Beibehaltung der Feuerwehrpflicht solle auf eine Anpassung der Altersgrenze verzichtet werden.
- Die EVP fordert, dass die Feuerwehren nur für ihre Kernaufgaben eingesetzt wird (vgl. dazu Erläuterungen zu § 1 Abs. 2). Bezüglich der Kostentragung wünscht sie im Wesentlichen die Streichung einzelner Posten (vgl. dazu Erläuterungen zu § 5).

- Die EVP und der Feuerwehrverband bemängeln, dass der Eintritt in die Milizfeuerwehr mit 18 Jahren nicht an die Feuerwehrpflicht angerechnet wird (vgl. dazu Erläuterungen zu § 13).
- Der Feuerwehrverband fordert einen aktiven Aufbau und Förderung von Jugendfeuerwehren (vgl. dazu Anzugsbeantwortung unter Ziffer 10).

8. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits an mehreren Stellen in diesem Ratschlag erwähnt, sollen aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen diversen Änderungen (Systemwechsel im Bereich der Ersatzabgabe, Aufhebung sämtlicher Befreiungsgründe, Ausdehnung der Feuerwehrpflicht und der Dienstzeit) keine Mehreinnahmen resultieren. Bei der Ausgestaltung der Bestimmungen über die Erhebung der Ersatzabgabe ist denn auch dieser Vorgabe Rechnung getragen worden: Zwar ist nach der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Variante mit Mehreinnahmen von ca. CHF 0.3 Mio. zu rechnen (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5.1.6.), dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Einnahmen aus der Ersatzabgabe (rund CHF 4,5 Mio. pro Jahr) naturgemäss gewissen, wenn auch geringfügigen Schwankungen unterliegen.

9. Prüfung und Genehmigung durch das Finanzdepartement

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wurde eingeholt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat sodann den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

10. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 trifft der Regierungsrat Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Unter dem Aspekt der Regelungsdichte und der administrativen Belastung sind die Unternehmen im Kanton Basel-Stadt von der vorliegenden Totalrevision des Feuerwehrgesetzes nicht bzw. nicht direkt betroffen. Das Vorhaben wird auch nicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen.

11. Beantwortung des Anzugs Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr (P105243)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2010 den nachstehenden Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Wie man seit einigen Jahren weiss, ist eine funktionierende Feuerwehr lebenswichtig, insbesondere auch eine funktionierende Milizfeuerwehr, die sich aus Freiwilligen zusammensetzt. Leider wird es immer schwieriger genügend qualifizierten

Nachwuchs für die Feuerwehr zu rekrutieren, aus diesem Grund ist es sinnvoll die Einführung einer Jugendfeuerwehr zu forcieren.

Zur Erklärung was eine Jugendfeuerwehr ist: diese spricht Jugendliche ab 14 Jahren an, die an der Feuerwehr interessiert sind und das Handwerk eines Feuerwehrmanns erlernen möchten. Dafür werden sie von aktiven Mitgliedern der Feuerwehr mittels diverser Übungen ausgebildet, mit dem Ziel ab dem Alter der Volljährigkeit auch selbst für die Miliz-/Berufsfeuerwehr tätig zu sein.

Funktionierende Beispiele gibt es z.B. im Kanton Zürich, genauer im Bezirk Uster mit knapp 30'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wo mittlerweile 32 Jungen und 7 Mädchen der Jugendfeuerwehr angehören. Die Ausbildung wird durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gewährleistet, was im Kanton Bern bei dortigen Jugendfeuerwehren ebenfalls der Fall ist. Eine Finanzierung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt wäre deshalb allenfalls in Betracht zu ziehen, falls diese daran interessiert wäre.

Die Einführung einer Jugendfeuerwehr ist ein ideales Mittel den Jugendlichen einen neuen Anstoss zur Freiwilligenarbeit für das Gemeinwohl zu geben, und dabei gemeinsam mit erfahrenen Feuerwehrleuten bereichernde Erlebnisse zu haben.

Die Anzugstellenden ersuchen daher den Regierungsrat das Anliegen zu prüfen und zu berichten, ob er bereit ist in etwaiger Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Basel-Stadt und der Gebäudeversicherung des Kantons eine Jugendfeuerwehr zu ermöglichen.“

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugsteller, dass die Rekrutierung von qualifiziertem Nachwuchs für die Milizfeuerwehr zunehmend schwieriger wird. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz, wonach die Bereitschaft Freiwilligenarbeit zugunsten der Öffentlichkeit zu leisten rückläufig ist. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass eine Jugendfeuerwehr ein geeignetes Mittel sein kann, um Mitglieder für die Milizfeuerwehr zu gewinnen.

Aus diesem Grund hat der in Basel für das Feuerwehrwesen zuständige Bereich Rettung des JSD zusammen mit Feuerwehrverband beider Basel sowie der zuständigen Instanz des Kantons Basel-Landschaft eine „Richtlinie Jugendfeuerwehren Basel-Landschaft und Basel-Stadt“ erlassen. Diese ist auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Diese Richtlinie regelt unter anderem Ziel und Zweck, Mitgliedschaft, Ausrüstung und Material sowie die Ausbildung. Damit sind die Grundlagen für die Schaffung und den Betrieb einer Jugendfeuerwehr gegeben.

Das Freizeitangebot für Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren ist aber insbesondere im urbanen Gebiet sehr reichhaltig und es ist somit entsprechend schwierig, diese Altersgruppe für eine Jugendfeuerwehr zu motivieren. Sollte sich zeigen, dass nicht eine genügend grosse Anzahl von Interessenten für den Betrieb einer eigenen Jugendfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt gewonnen werden kann, so besteht bereits heute die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr Muttenz.

Darüber hinaus ist im Rahmen der vorliegenden Totalrevision des Feuerwehrgesetzes auf § 13 des Entwurfs hinzuweisen. Dieser sieht die Möglichkeit vor, der Milizfeuerwehr bereits mit vollendetem 18. Altersjahr beitreten zu können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Alterslimite für die Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr auf 18 Jahre begrenzt ist. Mit der genannten Bestimmung wird der nahtlose Übertritt in die Milizfeuerwehr ermöglicht.

Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass das Anliegen der Anzugsteller, im Kanton Basel-Stadt eine Jugendfeuerwehr zu ermöglichen, bereits heute insofern umgesetzt ist, als die Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind.

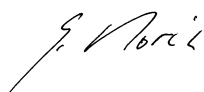
Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, den Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten abzuschreiben.

12. Anträge

Gestützt auf oben stehende Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

- ://: 1. Der Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.
2. Der Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage:

Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. vom sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

§ 1. Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.

³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.

Organisation

§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Milizfeuerwehr;
- c) staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren.

² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.

Feuerwehrpflicht

§ 3. Alle Frauen und Männer mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 45. Altersjahr.

³ Die Feuerwehrpflicht wird durch Leistung eines Feuerwehrdienstes von zwölf Jahren oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe für die Dauer der Feuerwehrpflicht gemäss Abs. 2 erfüllt.

⁴ Der Feuerwehrdienst ist im Kanton Basel-Stadt, bei der Milizfeuerwehr oder im Milizteil einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr, zu leisten.

¹ SG 111.100.

⁵ Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und persönlichen Verhältnisse besonders für den Feuerwehrdienst eignen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Milizfeuerwehr oder in den Milizteil einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr besteht nicht.

Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

§ 4. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 ‰ des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

Kostentragung

§ 5. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.

² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

³ Die Feuerwehr stellt bei folgenden Einsatzarten Rechnung:

- a) Beratungen
- b) Entfernung von Fallholz
- c) Fahrzeugbrände
- d) Fehl- und Täuschungsalarme von Brandmeldeanlagen
- e) Gefahrguteinsätze
- f) Insektenentfernung
- g) Ölsuren auf Strassen
- h) Schneeräumungen
- i) Sicherheitswachen bei Anlässen
- j) technische Hilfeleistungen
- k) Unfug
- l) Unterstützung der Sanität
- m) Verkehrsunfälle
- n) Wasserschäden bei Leitungsbrüchen

⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

II. ERSATZABGABE

Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens

§ 6. Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens gemäss §§ 17 bis 35 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000.

² Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die Ersatzabgabe eines Ehegatten auf der Hälfte des gesamten steuerbaren Einkommens beider Ehegatten bemessen.

³ Abs. 2 gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

Berechnung der Ersatzabgabe

§ 7. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0.35 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 350.

Zeitliche Grundlagen

§ 8. Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.

Verfahren

§ 9. Für die die Veranlagung und die Erhebung der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.

Rückerstattung

§ 10. Wer die Feuerwehrpflicht durch die Leistung von 12 Jahren Feuerwehrdienst gemäss § 3 erfüllt hat, erhält allfällig geleistete Ersatzabgaben ohne Zins zurück.

III. BERUFSFEUERWEHR

§ 11. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 16 bleibt vorbehalten.

² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

IV. MILIZFEUERWEHR

Einsatz und Organisation

§ 12. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.

² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ein- und Austritt

§ 13. Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich im feuerwehrpflichtigen Alter zu leisten.

² Der Eintritt in die Milizfeuerwehr kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen. Eine Anrechnung an die Feuerwehrpflicht gemäss § 3 erfolgt nicht.

³ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das feuerwehrpflichtige Alter hinaus ist möglich.

⁴ Ein Ausscheiden kann jederzeit angeordnet werden, wenn sich die beruflichen oder persönlichen Verhältnisse einer oder eines Angehörigen der Milizfeuerwehr derart verändern, dass sie nicht mehr den Bedürfnissen der Milizfeuerwehr entsprechen.

Disziplarmassnahmen

§ 14. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplarmassnahmen verfügt werden:

- a) Verweis,
- b) Ausschluss.

² Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

V. BETRIEBSFEUERWEHREN

Bildung und staatliche Anerkennung

§ 15. Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.

³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.

⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.

Einsatz

§ 16. Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.

³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

VI. RECHTSMITTEL

§ 17. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden. § 9 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

VII. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen

§ 18. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 19. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 20. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.